

Delfer Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet
für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postbeholden
Verwaltungsamt Delfen Nr. 3123,
Kreis-Sparkasse Delfen Nr. 3121.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in
der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für
die fünfgespaltene Pettizeile 15 Reichspfennige,
für außerhalb des Kreises Delfs Wohnende
20 Reichspfennige.

Druck und Verlag
H. Ludwigs Buchdruckerei Kothke, Wolff & Co.
in Delf.

Nr. 31

Delf, den 5. August 1927

65. Jahrgang

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreisparfasse!

Öffentlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

L. I. 2637.

Delf, den 3. August 1927.

Am Donnerstag, den 11. August d. J.,
findet in der hiesigen Festhalle um 19 Uhr (7 Uhr nachmittag)
die Verfassungsfeier
statt.

Festfolge:

1. Begrüßung.
 2. „Largo“ (Reichswehrkapelle des Reit.-Reg. 8) . . . Fändel.
 3. „Sehnsucht“ (H. Rodrian) Heinrich G. Sitow.
 4. „Weltenfriede“ (Otto Erich Hartleben);
vorgelesen vom „Volkschor Delf“ Jul. Schweizer.
 5. Aus der großen Fantasie (Reichswehrkapelle
Reiter-Reg. 8) Kreuzer
 6. Festrede: Landrat Dr. Undell.
 7. Nationalhymne: 1. und 3. Strophe.
- Ich beehre mich, hierzu ergebenst einzuladen mit der Bitte
um zahlreiche Beteiligung.

Der Landrat.
Dr. Undell.

L. I. 2826.

Delf, den 4. August 1927.

Sicherstellung und Verleihung von Wasserrechten.

Der Rittergutsbesitzer Waldemar Trettow in Gimmel
(Kreis Delf), Eigentümer des daselbst gelegenen Grundstücks
Grundbuch Gimmel Band III Blatt 51, hat für seine Brennerei
und Fischzucht die Sicherstellung und Verleihung folgender
Rechte beantragt:

A. Sicherstellung.

1. Das Recht, das Wasser des Grabens A innerhalb der Parzelle 7 Kartenblatt 4 — Gemarkung Gimmel — Schloßteich — mittels einer zwischen den Parzellen 7 und 104/5 Kartenblatt 4, Gemarkung Gimmel — Station 7 + 25 der Aufnahme — eingebauten hölzernen Mönchschleufe von 0,18 m Lichtweite, deren Sohle auf + 184,02 m über dem angenommenen Nullpunkt liegt, im bisherigen Umfange, d. i. bis zur Staubreithöhe = + 186,50 m, aufzustauen und zu Fischzuchtzwecken zu gebrauchen.
2. Das Recht, das Wasser des Grabens A innerhalb Parzelle 4 Kartenblatt 4 Gemarkung Gimmel — Parkteich — mittels einer hölzernen Mönchschleufe von 0,21 m lichter Weite, deren Fachbaum auf 181,85 m liegt, im bisherigen Umfange, d. i. bis Staubreithöhe = 183,01 m, aufzustauen und zu Fischzuchtzwecken zu gebrauchen.

3. Das Recht, unterirdisches Wasser innerhalb Parzelle 4 Kartenblatt 4 Gemarkung Gimmel zutage zu fördern, mittels einer Tonmuffenrohrleitung von 10 cm Lichtweite in einen innerhalb des Brennereigrundstückes Parzelle 106/8 Kartenblatt 4 Gemarkung Gimmel gelegenen Brunnen I im bisherigen Umfange, d. i. bis zur Höchstmenge von 70 cbm täglich innerhalb 24 Stunden, zu leiten, von hier aus zur Brennerei und den Wirtschaftsgebäuden zu fördern und dort zur Kesselspeisung, Spül- und Tränkweden zu gebrauchen bzw. zu verbrauchen.
4. Das Recht, unterirdisches Wasser aus dem innerhalb Parzelle 106/8 Kartenblatt 4 Gemarkung Gimmel gelegenen Brunnen I dem Grundwasserstrom im bisherigen Umfange, d. i. 35 cbm Höchstmenge in 24 Stunden, zu entnehmen, mittels Kraftpumpe zur Brennerei auf gleicher Parzelle und den Wirtschaftsgebäuden innerhalb der Parzellen 106/8 und 109/6 Kartenblatt 4 Gemarkung Gimmel zu fördern und daselbst zur Kesselspeisung, zu Spül- und Tränkweden zu gebrauchen bzw. zu verbrauchen.
5. Das Recht, die Abwässer der innerhalb Parzelle 106/8 Kartenblatt 4 Gemarkung Gimmel gelegenen Brennerei, bestehend in Spül- und Waschwässern, nach genügender Vorflutung mittels der Rohrleitung bzw. des Grabens B innerhalb der Parzelle 4 Kartenblatt 4 Gemarkung Gimmel (Station 10 + 28 der Aufnahme) im bisherigen Umfange, d. i. rund 35 cbm täglich innerhalb 24 Stunden, in den Monaten Oktober bis Mai in den Graben A einzuleiten.
6. Das Recht, das Wasser des Grabens C innerhalb des Ranig- oder Runikteiches Parzelle 3 Kartenblatt 1 Gemarkung Gimmel mittels einer an Wegeparzelle 18 Kartenblatt 2 Gemarkung Gimmel — Station 8 + 20 der Aufnahme — eingebauten Betonstauwehr von 0,98 m lichter Weite, deren Fachbaum auf + 188,36 m liegt, im bisherigen Umfange, d. i. bis Staubreithöhe = + 190,40 m, zu stauen und zur Fischzucht zu gebrauchen.

B. Verleihung.

1. Das Recht, unterirdisches Wasser aus dem innerhalb Parzelle 49 Kartenblatt 4 Gemarkung Gimmel gelegenen Brunnen II dem Grundwasserstrom bis zur Höchstmenge von 35 cbm innerhalb 24 Stunden zu entnehmen, zur Brennerei und den Wirtschaftsgebäuden zu fördern und daselbst zur Kesselspeisung, Spül- und Tränkweden zu gebrauchen bzw. zu verbrauchen.
2. Das Recht, das Wasser des Grabens C innerhalb der früheren Wald-Teichparzelle 2, Kartenblatt 2, Gemarkung

Gimmel, mittels einer zwischen den Parzellen 2 und 3 Kartenblatt 2 Gemarkung Gimmel — Station 10 + 40 der Aufnahme — einzubauenden Betonmönchschleufe von 1,0 m lichter Weite, deren Fachbaum auf + 187,05 m liegt, bis zur Staubretoberkante, d. i. + 188,80 m, zu stauen und zur Fischzucht zu gebrauchen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung und Verleihung der vorstehend unter A 1 bis 6 und B 1 und 2 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung bei dem Amtsvorsteher über Gimmel schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei derselben Amtsstelle mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 27. August 1927.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung und Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten bzw. verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Gimmel während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden. (Be. 906/26.)

Breslau, den 14. Juli 1927.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

L. I. 2825.

Dels, den 4. August 1927.

Sicherstellung von Wasserrechten.

Der Eigentümer des Thronlehns Fürstentum Dels, Friedrich Wilhelm Prinz von Preußen in Dels, Besitzer des in Vielguth (Kreis Dels) gelegenen Grundstücks Grundbuch Vielguth Band I Blatt Amt Vielguth, hat die Sicherstellung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, das Betriebswasser der auf Parzelle 388/71 Kartenblatt 1, Gemarkung Vielguth, gelegenen Brennerei aus dem innerhalb gleicher Parzelle gelegenen Brunnen im bisherigen Umfang, d. i. 0,7 Set./Liter maximal an rund 200 Tagen im Jahre, dem Grundwasserstrom zu entnehmen, mittels einer Saugrohrleitung von 10 cm Lichtweite zur Brennerei zu fördern und dort zu gebrauchen bzw. zu verbrauchen.
2. Das Recht, das Betriebswasser der unter Recht 1 genannten Brennerei mittels einer Rohrleitung von 13 cm Lichtweite innerhalb Parzelle 82 Kartenblatt 1 gegenüber Parzelle 153 Kartenblatt 2 Gemarkung Vielguth im bisherigen Umfang, d. h. bis zur Höchstmenge von 55 cbm innerhalb 24 Stunden, in den Monaten Oktober bis April, aus der Alten Weide (Wasserlauf 2. Ordnung) abzuleiten, zur Brennerei innerhalb Parzelle 388/71 Kartenblatt 1 Gemarkung Vielguth zu leiten und dort zu gebrauchen bzw. zu verbrauchen.
3. Das Recht, die Abwässer der innerhalb Parzelle 388/71 Kartenblatt 1 Gemarkung Vielguth gelegenen Brennerei mittels des Grabens A im bisherigen Umfang, d. h. bis zur Höchstmenge von 30 cbm innerhalb 24 Stunden, in den Monaten Oktober bis April, zwischen den Parzellen 84 und 85 Kartenblatt 1 Gemarkung Vielguth in die Neue Weide einzuleiten.
4. Das Recht, Küchenspüt- und Klosettzwässer des innerhalb Parzelle 78 Kartenblatt 1 Gemarkung Vielguth gelegenen

Gutspächterwohnhauses im bisherigen Umfange, d. i. 700 bis 800 Liter innerhalb 14 Stunden, und nach genügender Vorflärung mittels des Grabens A zwischen den Parzellen 84 und 85 Kartenblatt 1 Gemarkung Vielguth in die Neue Weide einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung der vorstehend unter 1 bis 3 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Sicherstellung bei dem Amtsvorsteher über Vielguth schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei derselben Amtsstelle mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 27. August 1927.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Vielguth während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden. (Be. 23/27.)

Breslau, den 14. Juli 1927.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

L. I. 2822.

Dels, den 4. August 1927

Gesellenprüfung.

Die Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Breslau hat die Wahrnehmung gemacht, daß eine große Anzahl von Lehrlingen sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung nicht unterziehen. Diese Erscheinung ist umso auffälliger, als einerseits die Prüfungsgebühren nur gering sind und andererseits dem Lehrling aus der Ablegung der Prüfung mancherlei und nicht unerhebliche Vorteile erwachsen, so z. B. hinsichtlich der späteren Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (§ 129 Abs. 1 der Gewerbeordnung), hinsichtlich der Ablegung der Meisterprüfung (§ 133 der Gewerbeordnung), hinsichtlich der Teilnahme an den Geschäften der Zwangsinnung, soweit die Regelung des Lehrlingswesens in Frage kommt (§ 100a Abs. 2 der Gewerbeordnung) und hinsichtlich der Wählbarkeit zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer (§ 103i der Gewerbeordnung). Außerdem erhalten geprüfte Gesellen eine wesentlich bessere Entlohnung als ungeprüfte Arbeiter.

Ich weise die Lehrlinge ausdrücklich darauf hin, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen. Die Innungen und die Lehrherren mache ich darauf aufmerksam, daß sie gemäß § 131c der Gewerbeordnung verpflichtet sind, die Lehrlinge zur Gesellenprüfung anzuhalten, daß die Lehrherren bei Zuwiderhandlungen sich nach § 148 Absatz 1 Ziffer 9 a. a. O. strafbar machen und daß ihnen schließlich nach § 126a Abs. 1 die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ganz oder auf Zeit entzogen werden kann, wenn sie sich wiederholt einer Pflichtverletzung dieser Art gegenüber den ihnen anvertrauten Lehrlingen schuldig machen.

K. I. 3766.

Dels, den 29. Juli 1927.

Eberförmung (Ist. Nr. 55).

Am 15. Juli 1927 wurde bei dem Gutbesitzer B a b a z in Kraschen ein Eber (deutsches Edelschwein) 6 Monate alt, in Klasse IIa, außerterminlich angefohrt.

L. I. 04. Dels, den 2. August 1927.

Erteilte Jahresjagdscheine.

Jagdschein Nr.	Beginn der Gültigkeit
42. Christians Wilhelm, Kaufmann, Dels	2. 7. 1927
43. Scholz Gustav, Bauergutsbes., Groß-Graben	4. 7. 1927
44. Ketter Friedrich, Amtsrat, Juliusburg	14. 7. 1927
45. Ketter Hans Herbert, Primaner, Juliusburg	14. 7. 1927
46. Kutsche Hermann, Waldbelauser, Zudler	14. 7. 1927
47. Ketter Paul, Ingenieur, Dels	14. 7. 1927
48. Gatz Emil, Administrator, Gut Nieder-Woitzsdorf	23. 7. 1927
49. Dr. Karl Müller, prakt. Arzt, Bernstadt	23. 7. 1927
50. Schwabe Fritz, Oberzahlmeister, Dels	23. 7. 1927
51. Haselbach Werner, Rittergutsbes., Postelwitz	30. 7. 1927

L. I. 2433. Dels, den 2. August 1927.

Kriminalpolizeiliches Nachrichtenwesen.

Auf meine Kreisblattverfügung vom 30. Juni d. J. — Seite 117 — haben bis jetzt nur wenige Ortspolizeibehörden berichtet.

Ich erinnere daher die noch ausstehenden Ortspolizeibehörden und erwarte Bericht bis zum 10. d. M.

L. I. 2491.

Dels, den 2. August 1927.

Revision der Melderegister.

Auf meine Kreisblattverfügung vom 5. Juli d. J. (S. 121) hat bis jetzt nur ein Teil der Herren Amtsvorsteher berichtet. Ich erinnere daher die noch ausstehenden Ortspolizeibehörden und erwarte Bericht bis zum 10. d. M.

L. I. 04.

Dels, den 4. August 1927.

Handwerkskammerbeitrag für das 2. Vierteljahr 1927.

Die Handwerkskammer weist darauf hin, daß die 2. Rate der Beiträge für 1927 am 15. d. M. fällig wird.

Ich erinnere die Ortsbehörden und ersuche sie, die fälligen Beiträge, soweit noch nicht geschehen, ungesäumt abzuführen.

Der Landrat

Dr. Undell.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kunersdorf, den 27. Juli 1927.

Unter dem Schweinebestande des Ackerkutschers Janusch in Süßwinkel und bei dem Arbeiter Späte in Wortwerk Klein-Dels ist Rotlauf ausgebrochen.

Der Amtsvorsteher.
Fritsch.

Groß-Böllnig, 28. Juli 1927.

Unter den Schweinebeständen der Arbeiter Wiedlich und Hildebrand in Klein-Böllnig ist tierärztlich Rotlauf festgestellt worden. Stallsperrung ist angeordnet worden.

Der Amtsvorsteher.
Abmann.

Wabnitz, den 27. Juli 1927.

Der Rotlauf unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers Bardehle in Wabnitz ist erloschen. Die Sperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
J. W. Jerchel.

Stronn, den 27. 7. 1927.

Der Rotlauf bei dem Bauergutsbesitzer Paul Kruber in Stronn ist erloschen. Stalldesinfektion ist erfolgt und wird hiermit die verhängte Stallsperrung aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Wegener.

Krajschen, den 2. August 1927.

Unter dem Schweinebestande des Gutes Weidenbach ist Rotlauf ausgebrochen. Sperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

Juliusburg, den 28. Juli 1927.

Bei dem Stellmachermeister Buchwald in Bogschütz ist die Rotlaufseuche tierärztlich festgestellt. Gehöftssperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Ketter.

Stronn, den 28. Juli 1927.

Unter dem Schweinebestande des Freistellenbesitzers Adolf Ackermann in Stronn ist Rotlauf ausgebrochen. Gehöftssperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Wegener.

Wetterbericht des Meteorologischen Observatoriums Arietern bei Breslau.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

In der letzten Juliwocche stellte sich infolge des Absinkens der Luftmassen eine allgemeine Beruhigung der Gesamtwetterlage ein. Die von Westeuropa anrückenden Störungen der 37. Zyklonenfamilie vermochten nur ganz vorübergehend zu Gewittern und Niederschlägen Anlaß zu geben. Die Temperaturen stiegen besonders gegen Ende des Monats stärker an. Auch zu Beginn des Monats August dürfte der beständigere Charakter der Wetterlage sich immer wieder durchsetzen; abgesehen von vorübergehenden Gewitterschauern dürfte in der ersten Monatshälfte im allgemeinen aufheiternde, wärmere Witterung herrschen.

Anzeigen



Dr. Senftner-Brot

Bei ständigem Genuss wirksames Vorbeugungsmittel gegen Aderverkalkung und Lungenleiden. Dr.-Senftner-Brot, durch Autoritäten glänzend begutachtet, unterscheidet sich geschmacklich nicht von anderem Brot.

Zu haben in allen durch Plakate gekennzeichneten Bäckereien u. Verkaufsstellen

Dr. Senftner-Brot ist bestimmt zu haben in Dets bei:

Gustav Kirchhof, Ring 38; Fritz Richter, Ohlauerstraße 55; Emilie Bardele, Luise-
straße 4; August Wuttke, Ohlauerstraße 19; Otto Weiß, Breslauerstraße 6; in Wild-
schütz bei Willi Grah.

Roh- und Röstflachs,

jedes Quantum, auch Flachs mit Samen,
vom Felde geliefert, kauft

Flachsfabrik Trachenberg.

Frauen

u. Mädchen, die an Weiß-
fluß leid., erh. Aufklärung
und Rat nebst wissensch.
Brosch. geg. 30 Pfg. Porto
Frau Elise Haul,
Hellendorf 219
bei Hannover.